VERHÜLSDONK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft am Mittelrhein GmbH

www.vp-andernach.de

Rennweg 83 • 56626 Andernach
Telefon 0 26 32 / 9 58 34 - 0
Telefax 0 26 32 / 9 58 34 - 10
info@vp-andernach.de

Weitere Beratungsstelle:
Klöppelstraße 28 • 56751 Polch
Telefon 0 26 54 / 96 13 12
Telefax 0 26 32 / 9 58 34 - 10

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

Nr. 1/24

1. Pool-Arzt im vertragszahnärztlichen Notdienst ist abhängig beschäftigt
2. Vereinfachte Abrechnung von Notfallbehandlungen
3. Umsatzsteuerbefreiung für Laborleistungen
4. Digitalisierung: Buchungsplattformen werden beliebter
5. Patientenakte: Erste Kopie ist kostenlos
6. Heilpraktiker: Keine Krebsbehandlung nur mit Enzym-Präparaten
7. Umfrage: Mehrheit sieht KI als Chance
8. Gut ein Zehntel der Apotheken schließt ohne Nachfolger

STEUERTERMINE

1. Pool-Arzt im vertragszahnärztlichen Notdienst ist abhängig beschäftigt

Ein Zahnarzt, der als sog. Pool-Arzt im Notdienst tätig ist, geht nicht deshalb automatisch einer **selbständigen Tätigkeit** nach, weil er mit dieser Tätigkeit an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt. Dies geht aus einem neuen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hervor. Maßgebend sind nach Gerichtsmeinung vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls. Das Urteil führte zu einem **Prozesserfolg für den klagenden Zahnarzt**, der seine Tätigkeit als **versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** eingestuft wissen wollte, damit die Kassenzahnärztliche Vereinigung für ihn Sozialversicherungsbeiträge (nach-)zahlt.

Der Zahnarzt hatte seine Praxis im Jahr 2017 verkauft und war nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. In den Folgejahren übernahm er aber immer wieder Notdienste, die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung organisiert worden waren. Die Vereinigung betrieb ein Notdienstzentrum, in dem sie personelle und sächliche Mittel zur Verfügung stellte. Der Zahnarzt rechnete seine Leistungen nicht individuell je Patient ab, sondern erhielt ein **festes Stundenhonorar**. Die Deutsche Rentenversicherung Bund sah den Kläger wegen seiner Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst als selbständig tätig an, so dass sie keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung annahm.

Das BSG ging jedoch von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis aus und verwies auf die Eingliederung des Zahnarztes in die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung organisierten Abläufe. Der Arzt hatte auf diese Abläufe keinen entscheidenden, erst recht keinen unternehmerischen Einfluss. Vielmehr hatte er eine von dritter Seite organisierte Struktur vorgefunden, in die er sich fremdbestimmt einfügte. Auch war er unabhängig von

konkreten Behandlungen stundenweise bezahlt worden und verfügte nicht über eine Abrechnungsbefugnis, die für das Vertragszahnarztrecht eigentlich typisch ist. Dass der Arzt bei der konkreten medizinischen Behandlung frei und eigenverantwortlich handeln konnte, fiel für das BSG nicht entscheidend ins Gewicht. Im Ergebnis unterlag der Zahnarzt mit seiner Notdiensttätigkeit daher der Versicherungspflicht.

2. Vereinfachte Abrechnung von Notfallbehandlungen

Krankenhäuser können **Notfallbehandlungen**, die bisher nur ambulant abgerechnet werden konnten, nun **vermehrt stationär abrechnen**. Das hat das Bundessozialgericht mit aktuellem Urteil entschieden. Demnach gelten **verminderte Voraussetzungen** für die stationäre Aufnahme in einem Schockraum oder auf einer Schlaganfallstation (Stroke Unit).

Eine konkludente stationäre Aufnahme kann auch bei einer nur kurzzeitigen Notfallbehandlung und zeitnaher Verlegung in ein anderes Krankenhaus vorliegen. Dafür ist es notwendig, dass in dem erstangegangenen Krankenhaus besondere Mittel genutzt werden, die eine Krankenhausbehandlung ausmachen.

Eine **stationäre Notfallbehandlung** ist etwa dann gegeben, wenn ein multidisziplinäres Team im Schockraum oder auf einer Stroke Unit zusammenkommt und die dort vorhandenen besonderen apparativen Mittel in erheblichem Umfang zum Einsatz kommen. Aber auch bloße **Diagnosemaßnahmen** können eine Aufnahme begründen. Voraussetzung dafür ist, dass verschiedene und in ihrem engen zeitlichen und örtlichen Verbund nur stationär verfügbare diagnostische Maßnahmen erfolgen, die ambulant regelmäßig nicht in gleicher Weise zur Verfügung stehen.

Im Urteilsfall erfolgte eine konkludente Aufnahme eines Schlaganfallpatienten in die stationäre Behandlung. Der Patient wurde sofort auf die zertifizierte Schlaganfallstation gebracht. Dort wurde eine Untersuchung mit schnell aufeinanderfolgenden, umfangreichen diagnostischen Maßnahmen eingeleitet. Im vorliegenden Fall war es irrelevant, dass sehr schnell die Notwendigkeit der Verlegung feststand und diese schon eine Stunde nach der Aufnahme erfolgte. Das Krankenhaus hatte insofern Anspruch auf die **Vergütung einer vollstationären Behandlung**.

3. Umsatzsteuerbefreiung für Laborleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung von Laborleistungen herausgegeben. Es reagiert damit auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und hat in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Bereits im Jahr 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass medizinische Analysen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat, nach § 4 Nr. 14 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei sein können, nicht aber auch nach Buchstabe a dieser Vorschrift. Nach einem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2019 gilt diese Rechtsprechung des BFH jedoch zwischenzeitlich als überholt.

Laut EuGH können **medizinische Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik** nicht nur nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG, sondern auch nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG steuerfrei sein. Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Behandelndem und Patient sei keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG. Noch in 2019 schloss sich der BFH dieser EuGH-Rechtsprechung an.

Die Grundsätze des BFH-Urteils aus dem Jahr 2019 sind auf Umsätze in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Umsätze, die bis zum 31.12.2023 erbracht werden, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von den oben genannten Ausführungen als umsatzsteuerpflichtig behandelt bzw. behandelt hat, sofern die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b Satz 2 Doppelbuchst. bb oder cc UStG nicht vorgelegen haben bzw. nicht vorliegen.

Hinweis: Die Grundsätze der Entscheidung des BFH aus dem Jahr 2017 sind, soweit die darin vertretene Rechtsauffassung durch das BFH-Urteil aus dem Jahr 2019 geändert wurde, nicht anzuwenden.

4. Digitalisierung: Buchungsplattformen werden beliebter

Viele Patienten stellen sich bei der **Vereinbarung eines Arzttermins** die Frage, ob sie in der Arztpraxis anrufen oder den Termin online buchen sollen. Der **Digitalverband Bitkom** hat in einer repräsentativen **Umfrage** die bevorzugten Varianten von 1.138 Personen in Deutschland ab 16 Jahren in den Kalenderwochen 29 bis 33 des Jahres 2023 abgefragt.

Einen **Online-Arzttermin** zu buchen kann auf zwei Wegen erfolgen. Man kann einerseits **kommerzielle Plattformen** nutzen, die diesen Service anbieten (z.B. Doctolib, Jameda, Clickdoc oder Termed). Der zweite Weg führt direkt über die Arztpraxis. Einige Arztpraxen bieten Terminbuchungen über Online-Formulare auf ihrer Homepage oder per E-Mail an. Der Umfrage zufolge haben 27 % der Patienten schon einmal einen Termin über eine Online-Plattform vereinbart, 22 % haben direkt über die Homepage einer Arztpraxis gebucht.

Insgesamt haben ca. 36 % der Patienten schon einmal eine **Online-Terminvereinbarung** genutzt. Ein weiteres Drittel (32 %) hat zwar noch nie einen Arzttermin per Internet

gebucht, kann sich dies aber zukünftig vorstellen. 30 % der Befragten schließen für sich kategorisch aus, Arzttermine digital zu vereinbaren.

70 % derjenigen, die Online-Terminvereinbarungen nutzen, vertreten die Auffassung, dass alle Praxen eine Online-Terminvereinbarung anbieten sollten. Rund 24 % der Befragten suchen Praxen gezielt danach aus, ob sie diesen Service anbieten.

5. Patientenakte: Erste Kopie ist kostenlos

Patienten haben nicht nur das Recht, ihre **Patientenakte einzusehen und Kopien zu verlangen**. Sie haben sogar Anspruch darauf, dass ihnen die **erste Kopie unentgeltlich** überlassen wird. Der Patient muss auch **nicht begründen**, warum er diese Kopie haben möchte. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem aktuellen Urteil entschieden. Dass das deutsche Recht etwas anderes besagt, ändert daran nichts.

Im Urteilsfall verlangte ein Patient von seiner Zahnärztin eine Kopie der Patientenakte, um gegen sie Haftungsansprüche wegen Fehlern geltend zu machen. Die Zahnärztin forderte allerdings, dass er - wie nach deutschem Recht vorgesehen - die Kosten für das Zurverfügungstellen der Patientenaktekopie übernimmt. Hiermit war der Patient nicht einverstanden und zog vor Gericht. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) war es fraglich, wie einzelne Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auszulegen sind, daher fragte dieser beim EuGH an.

Der EuGH stellte fest, dass in der DSGVO das Recht des Patienten verankert ist, eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten - und zwar grundsätzlich, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen oder der Antrag begründet werden muss. Nur wer erneut eine Kopie verlangt, kann zur Kasse gebeten werden.

Ärzte seien als Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Patienten anzusehen und als solche verpflichtet, ihnen die erste Kopie ihrer Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Selbst mit Blick auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Behandelnden dürfen die nationalen Regelungen dem Patienten nicht die Kosten einer ersten Kopie seiner Patientenakte auferlegen.

Zudem hat der Patient das Recht, eine **vollständige Kopie der Dokumente** zu erhalten, die sich in seiner Patientenakte befinden und zum Verständnis der enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich sind. Das schließt Daten aus der Patientenakte ein, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten, so die Richter.

Hinweis: Der BGH muss nun noch im Streit zwischen der Zahnärztin und dem Patienten entscheiden.

6. Heilpraktiker: Keine Krebsbehandlung nur mit Enzym-Präparaten

Eine Brustkrebsbehandlung darf von einem **Heilpraktiker** nicht allein mittels Enzym-Präparaten erfolgen. Das hat das Landgericht München II (LG) entschieden. Es wies darauf hin, dass Heilpraktiker **die gleiche Verantwortung wie ein Facharzt** haben, wenn Patienten eine schulmedizinische Behandlung erkennbar ablehnen und sich ausschließlich heilpraktisch behandeln lassen.

Bei der Klägerin wurde ein bösartiger Tumor (Mammakarzinom) diagnostiziert. Zu diesem Zeitpunkt befand sie sich bereits in heilpraktischer Behandlung und lehnte die schulmedizinische Behandlung ab. Der Heilpraktiker behandelte den Knoten unter anderem mit der Injektion von „Horvi"-Enzymen. Diese Behandlung blieb jedoch ohne Erfolg. Nach Amputation ihrer Brust wandte sich die Klägerin gegen die heilpraktische Behandlung. Sie verlangte unter anderem **Schmerzensgeld**.

Nach Auffassung des LG haben Heilpraktiker, wenn Patienten eine schulmedizinische Behandlung erkennbar ablehnen und sich ausschließlich heilpraktisch behandeln lassen, die gleiche Verantwortung wie ein Facharzt. Sie schulden den Standard, der von sorgsamen und gewissenhaften Behandlern bei den zur Anwendung gekommenen Verfahren erwartet werden kann. Dabei, so das LG, dürfe durchaus das Fundament komplementärmedizinischer Vorstellungen zugrunde gelegt werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse und evidenzbasiert-klinische Erfahrungen dürften jedoch nicht außer Betracht bleiben.

7. Umfrage: Mehrheit sieht KI als Chance

Die überwiegende Mehrheit der Menschen in Deutschland setzt große Hoffnungen in den **Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Gesundheitswesen**. Das ergab eine repräsentative **Umfrage des Digitalverbands Bitkom**. Der Verband hatte diese Umfrage in Auftrag gegeben, um besser beurteilen zu können, welche Meinung die **Bevölkerung** beim Thema Digitalisierung im Gesundheitswesen vertritt.

Der Umfrage zufolge betrachten 81 % der Erwachsenen KI als eine Chance für die Medizin. 70 % sind der Auffassung, dass Ärzte KI vermehrt einsetzen sollten, um beispielsweise Röntgenbilder auszuwerten. Außerdem können sie sich gut vorstellen, einfache, gesundheitsbezogene Fragen von einer KI beantworten zu lassen. 35 % der Befragten sind der Ansicht, dass der Computer in bestimmten Fällen sogar besser arbeite als der Mensch - etwa bei der Tumorerkennung im Frühstadium. 87 % der Befragten gaben jedoch zu bedenken, dass der **Einsatz von KI in der Medizin** streng reguliert werden sollte. Trotz der von vielen Menschen wahrgenommenen Chancen herrscht bei einigen auch Unsicherheit. 23 % der Befragten äußerten Ängste, wenn es um KI im Gesundheitswesen geht. Insgesamt wird die **Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens**

von einer breiten Mehrheit positiv bewertet. Zudem ist im Vergleich zu Umfragen in den vergangenen Jahren der Anteil der Menschen gestiegen, die eine zunehmende Digitalisierung befürworten.

8. Gut ein Zehntel der Apotheken schließt ohne Nachfolger

Rund 11 % der **Heilberufler** finden keinen **Nachfolger**, bei Apothekern sind es sogar 12 %. Zudem wird der angestrebte Erlös aus dem **Praxis- bzw. Apothekenverkauf** nicht immer erreicht. Das ergab eine aktuelle **Umfrage der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (Apobank)** zum Thema „Abgabe - zwischen Wunsch und Wirklichkeit".

Die Umfrage zeigt einerseits die Erwartungen der Noch-Inhaber auf und legt andererseits die tatsächlichen Erfahrungen der ehemaligen Selbständigen dar. Sie basiert auf Befragungen von insgesamt 400 Heilberuflern aus den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie, die entweder vor der Abgabe stehen oder bereits abgegeben haben. Die Umfrage zeigt, dass der **Abgabeprozess** normalerweise schneller abläuft als erwartet. Während Schätzungen im Vorfeld bei zwei Jahren und vier Monaten liegen, benötigten die Befragten im Schnitt tatsächlich acht Monate weniger. Etwa 55 % steigen sofort aus, die anderen entscheiden sich für einen sanften Übergang in den Ruhestand und bleiben durchschnittlich noch 20 Monate gemeinsam mit ihren **Nachfolgern** im Dienst.

Beim Verkaufspreis erzielen viele Heilberufler nicht ihren Wunschpreis. 44 % derjenigen, die bereits verkauft haben, mussten bei den eigenen Preisvorstellungen Abstriche machen, bei den Pharmazeuten waren es ca. 36 %. Der Umfrage zufolge investierte außerdem jeder zweite Befragte vor dem Verkauf in die Apotheke oder Praxis - vor allem in den Bereichen der Digitalisierung, der Modernisierung der Räumlichkeiten oder in Maßnahmen zur Energieeffizienz. 60 % der Befragten gaben an, dass sich diese **Investitionen** gelohnt hätten.

STEUERTERMINE

Februar 2024	März 2024	April 2024
12.02. (*15.02.)	**11.03. (*14.03.)**	**10.04. (*15.04.)**
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
15.02. (*19.02.)		
Gewerbesteuer		
Grundsteuer		
27.02.	**26.03.**	**26.04.**
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.